

Plakatierungsrichtlinien der Gemeinde Reilingen

Aufgrund von § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende Richtlinien erlassen:

Stand 13.11.2023

Erlaubnis

1.1 Die Werbung mit Stand- und Hängeplakaten bis zum Format DIN A 0, mit Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen für Veranstaltungen aller Art innerhalb des Gemeindegebietes Reilingen bedarf der Erlaubnis des Bauamts Reilingen. Diese ist jeweils spätestens drei Wochen vor Veranstaltungstermin schriftlich zu beantragen.

1.2 Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen darf erst nach Erhalt der Erlaubnis des Bauamts Reilingen erfolgen. Die Erlaubnis muss zwei Wochen vor Veranstaltungstermin erteilt werden.

Kosten, die für die Entfernung unrechtmäßig angebrachter oder nicht fristgerechter entfernter Plakate und die Behebung von Schäden entstanden sind, sind vom Erlaubnisinhaber bzw. dem Aufsteller zu tragen. Die Kosten richten sich nach dem Umfang der notwendigen Arbeiten, entsprechend der jeweiligen Gebührenordnung

1.3 Die Erlaubnis wird für das Aufstellen von max. 15 Plakatständern bzw. das Anbringen von max. 15 Plakaten bis zu einer Größe von 0,5 m² oder für das Aufstellen von max. 5 Plakatständern bzw. das Anbringen von max. 5 Plakaten bis zu einer Größe von 1,0 m² erteilt.

1.4 Die vom Bauamt Reilingen ausgegebenen Aufkleber sind auf den Plakaten anzubringen. Plakate, die nicht entsprechend markiert sind, werden auf Kosten des Auftraggebers der Aufstellung entfernt.

1.5 Nicht zugelassen ist Werbung für gewerbliche Produkte, Dienstleistungen und Gaststätten. Im besonderen öffentlichen Interesse kann hier eine Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.

Allgemein zugelassen wird Werbung für landwirtschaftliche Produkte an der Betriebsstätte während der Saison mit Plakaten bis 0,5 m². Diese Werbetafeln bedürfen keiner Genehmigung.

1.6 Die Plakatierung für Veranstaltungen in Reilingen wird allgemein zugelassen.

Erlaubnisfähig ist die Plakatierung für Veranstaltungen des Rhein-Neckar-Kreises, der Metropolregion Rhein-Neckar und von Gemeinden der Landkreise Rhein-Neckar und Karlsruhe sowie der Stadt Speyer. Im besonderen öffentlichen Interesse kann eine weitere Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.

Plakate für kommerzielle Veranstaltungen außerhalb von Reilingen werden nur zugelassen, wenn die Veranstaltung von überörtlicher Bedeutung ist, d.h. wenn mit mindestens 2.000 auswärtigen Besuchern zu rechnen ist.

Standorte

2.1 In den nachfolgend genannten Bereichen ist eine Plakatierung unzulässig:

- Bereiche außerhalb der geschlossenen Ortschaft,
- im Umfeld des Rathauses (einschließlich Rathausplatz, Rathausparkplatz auf der Gebäuderückseite und Parkplatz Hockenheimer Str. 14; ebenso Einmündungsbereich von der Oberen in die Untere Hauptstraße),
- im Bereich der drei Ortseingänge, mit Ausnahme der unter 2.2 genannten Stellen, auf
- den Vorplätzen der evangelischen und katholischen Kirche, neuapostolischen Kirche und religiösen Vereinigungen.
- Öffentliche Gebäude: Riegler-Haus und Feuerwehrhaus

2.2 Ortseingänge

Vereine, Parteien, politische Vereinigungen und Mitglieder der Kultur- und Sportgemeinschaft Reilingen e.V. mit Sitz in Reilingen, dürfen winddurchlässige Banner an den Fahnenmasten der Ortseingänge, sowie ein viertes Banner am Zaun des Alten Wasserwerks an der Hockenheimer Straße unentgeltlich befestigen. Erlaubt ist Werbung für Großveranstaltungen, z.B. Waldfeste oder Jubiläen, aber keine Wahlwerbung oder Werbung für politische Veranstaltungen. Das Banner darf frühestens montags zwei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden und ist spätestens am darauf folgenden Werktag wieder zu entfernen.

Die Banner sollen die Größe 3,0m x 1m haben. Das Material der Banner muss mit „Mesh“ mindestens vergleichbar sein. Das anbringen sollte mit Expandern erfolgen, solche können im Bauhof geliehen werden.

Nicht ordnungsgemäß angebrachte Banner werden durch Bauhofmitarbeiter entfernt. Der Anbringer muss neben den Kosten für die Entfernung zusätzlich eine Pauschale von 50,- € bezahlen. Bei Beschädigungen ist der jeweilige Verein haftbar.

Die Nutzung der Fahnenmasten für Dauerwerbung ist durch das Bauamt zu genehmigen. Sofern der Platz für aktuelle Veranstaltungen benötigt wird, sind die Dauerwerbungen abzuhängen. Die Vereine müssen die Nutzung der Fahnenmasten miteinander absprechen.

2.3 Wahlplakate

Die politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelbewerber dürfen - außer für Veranstaltungen und Wahlen – nicht allgemein für ihre Ziele werben.

Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelbewerber haben während Wahlkämpfen Anspruch auf das Aufstellen von bis zu 30 Wahlplakaten der Größe DIN A1.

In dieser Zahl sind die Plakate, die auf den Sammel-Anschlagtafeln der Gemeindeverwaltung angebracht werden können, eingeschlossen. An den Sammelanschlagtafeln sind maximal zwei Plakate je Standort zulässig. Plakate dürfen frühestens 10 Wochen vor der Wahl aufgestellt werden.

Die Gemeindeverwaltung stellt acht Sammelanschlagtafeln zur Verfügung:

Standorte Anschlagtafeln

- Hauptstraße 209 – vor Sportplatz
- Wilhelmstraße 40/1 vor Friedrich-von-Schiller-Schule
- Ecke Haydnallee / Alter Rottweg / Wilhelmstraße
- Einmündungsbereich Hauptstraße / Hockenheimer Straße
- Bürgermeister-Kief-Straße / entlang Sportplatz
- Hauptstraße / Ecke Gartenstraße, hinter der Sitzgelegenheit
- Hauptstraße / Europaplatz
- Alter Rottweg / Einmündung Thomas-Mann-Straße (am Radweg)

Wahlplakate dürfen nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (z.B., wenn die Sicht auf eine gefährliche Kreuzung oder Ampel versperrt wird).

Sondergroßflächenplakate bis 12 qm Größe dürfen im Rahmen von Wahlen am Standort Sportplatz / Ortseingang Richtung Neulußheim an der L 599 sowie am Standort Hockenheimer Straße / Einmündung Alter Rottweg aufgestellt werden. Es ist lediglich ein Großflächenplakat je Partei/Wählervereinigung/Bewerber und Standort zulässig. Großflächenplakate am Standort Sportplatz müssen in einem Abstand von 10 m zur Hauptstraße aufgestellt werden.

Litfaßsäulen können für Wahlwerbung nicht in Anspruch genommen werden.

2.4 Informationsstände, Verteilung politischer Schriften

Das Aufstellen von Informationsständen, Tischen o.ä. auf Gehwegen oder sonstigen öffentlichen Flächen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Dies gilt nicht, wenn die Stände auf privaten Grundstücken aufgestellt sind. Demgegenüber ist die Verteilung politischer Schriften wie Wahlzeitungen oder Flugblätter auf Gehwegen als Teil des kommunikativen Verkehrs und damit als erlaubnisfreie gemeingebräuchliche Straßennutzung anzusehen.

Fristen

- 3.1 Für Veranstaltungen darf mit Stand- und Hängeschildern frühestens 14 Tage zuvor geworben werden. Die Schilder sind spätestens drei Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- 3.2 Für Volksfeste, den Weihnachtsmarkt sowie für Veranstaltungen, die geeignet sind, Reilingen als Kulturstandort nachhaltig zu stärken, darf entgegen Ziffer 3.1 bereits bis zu vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung plakatiert werden.

Großtafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen

- 4.1 Straßenüberspannungen und Fahnen dürfen nur für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer kultureller Ausstellungen, für überregionale Großsportveranstaltungen oder für Messen bzw. Kongresse zugelassen werden, die geeignet sind, Reilingen als Kultur-, Sport- und Messestandort nachhaltig zu stärken. Zugelassen sind die Überspanntransparente für den Schulanfang, sowie für gemeindeeigene Veranstaltungen.
- 4.2 Für Veranstaltungen nach Ziffer 4.1 darf frühestens 4 Wochen zuvor geworben werden. Großtafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen sind spätestens 3 Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- 4.3 Die Standorte der Großtafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen werden unter Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und der Gemeindegestaltung von Fall zu Fall einzeln festgelegt.

Auflagen und Bedingungen

- 5.1 Von der Aufstellung dürfen keine Behinderungen oder Belästigungen ausgehen.
- 5.2 Die Plakate sind so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen. Jede Anbringung von Plakaten an Verkehrszeichen (Verkehrsschilder usw.) oder Verkehrseinrichtungen (Lichtzeichenanlagen usw.) selbst ist unzulässig.
- 5.3 Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten. Dabei ist jeweils ein Abstand von 15 m einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind festinstallierte Werbeträger.
- 5.4 Die Aufstellung von Plakatständern bzw. Anbringung von Plakaten an Häusern, Fassaden, Hoftoren und dgl. hat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer zu erfolgen.
- 5.5 Eine Konzentration von Plakaten ist unzulässig, d. h. es dürfen grundsätzlich nicht mehr als 5 Plakate auf einer Strecke von 100 m aufgestellt werden.

- 5.6 Plakate dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baumschutzelementen angebracht werden sollen, dürfen dort nur auf Standschildern platziert werden. Die Standfestigkeit der Plakatständer muss gewährleistet sein. Sie müssen auf dem Boden stehen und dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder oder ähnlichen Materialien befestigt werden, der beim Abnehmen der Schilder wieder zu entfernen ist. Über einem Standschild dürfen keine weiteren Plakate angebracht werden. Ein Annageln der Schilder oder ein Ankleben ist unzulässig.
- 5.7 Weitere Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

Zuwiderhandlungen und Haftung

6. Die Erlaubnis erlischt, wenn Plakate, Großwerbetafeln oder Straßenüberspannungen und Fahnen inhaltlich gegen das Grundgesetz oder Gesetze verstoßen bzw. zu Rechtsverstößen aufrufen. Plakate sexistischen, diskriminierenden und rassistischen Inhalts sind nicht zulässig. Der Inhalt der Plakate muss in allen Fällen das Verbot geschlechtsbezogener Diskriminierung beachten; sie darf Frau oder Mann nicht in einer herabwürdigenden, die Menschenwürde verletzenden Weise, darstellen.
7. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haftet der Antragsteller und stellt die Gemeinde Reilingen von Forderungen Dritter frei.
8. Die Einhaltung der Bedingungen bzw. Auflagen in den Plakatierungsgenehmigungen oder die Verhinderung unerlaubter Plakatierung kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gewährleistet werden. Die Entfernung nicht genehmigter Plakate und anderer Werbemittel erfolgt auf Kosten des Veranstalters. Sie wird nach Aufwand berechnet. Entfernte Schilder können im Bauhof abgeholt werden. Sie werden nach sechs Monaten vernichtet.
9. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 Nr. 16 der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Reilingen, in der jeweiligen Fassung dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Reilingen, den 13.11.2023

Stefan Weisbrod
Bürgermeister